GUV-V A 5
(bisher GUV 0.3)

Unfallverhütungsvorschrift

Erste Hilfe

vom Dezember 1993, in der Fassung vom Januar 1997[1)]

mit Durchführungsanweisungen
vom Oktober 1995

1) In die Fassung vom Dezember 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Unfallverhütungsvorschrift
„Erste Hilfe“
vom Dezember 1993

geändert durch folgenden Nachtrag:
1. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich 4

II. Pflichten des Unternehmers

§ 2. Allgemeine Pflichten des Unternehmers 4
§ 3. Meldeeinrichtungen und -maßnahmen 6
§ 4. Sanitätsräume 6
§ 5. Erste-Hilfe-Material 7
§ 6. Zahl der Ersthelfer 8
§ 7. Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung 9
§ 8. Anerkannte Stellen 10
§ 9. Betriebssanitäter 10
§ 10. Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst 11
§ 11. Unterweisung 12
§ 12. Kennzeichnung 13
§ 13. Arbeitsunterbrechung 13
§ 14. Ärztliche Versorgung 13
§ 15. Rettungstransport 14
§ 16. Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen 15

III. Pflichten der Versicherten

§ 17. Allgemeine Pflichten der Versicherten 15
§ 18. Arbeitsunterbrechung 15
§ 19. Ersthelfer 15
§ 20. Meldepflicht 16

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 21. Ordnungswidrigkeiten 16

V. In-Kraft-Treten

§ 22. In-Kraft-Treten 16

Anlage zu § 8:

Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe 17

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und für die Personen, die in den in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind.

Zu § 1 Abs. 2:

Für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 SGB VII (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studenten) treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen. Daneben gelten für den Bereich der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung die einschlägigen Regelungen der Bundesländer.

Zu § 1:

Erste Hilfe kommt in Betracht bei Arbeitsunfällen im Betrieb, auf Baustellen, bei Montagearbeiten und bei Dienstfahrten, aber auch bei akuten Gesundheitsstörungen.

II. Pflichten des Unternehmers

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

§ 2. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit

a) die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel

und

b) das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer und Betriebssanitäter,

zur Verfügung stehen sowie

2. nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a):

Meldeeinrichtungen siehe Durchführungsanweisungen zu § 3.

Zu den Rettungsgeräten zählen technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, wie Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Rettungsboote, Rettungsringe, Rettungsleinen, Sprungtücher, Schneidgeräte, Atemgeräte.

Atemgeräte sind z.B. Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung; siehe GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten" (GUV-R 190, bisher GUV 20.14).

Rettungstransportmittel sind z.B. Krankentragen.

Als Krankentragen sind geeignet: Krankentragen mit starren Holmen nach DIN 13 024 Teil 1, Krankentragen mit klappbaren Holmen nach DIN 13 024 Teil 2, Krankentragen mit Laufrollen nach DIN 13 025 Teil 1, Krankentragen mit fest verbundenem Fahrgestell nach DIN 13 025 Teil 2.

Für den Transport von Verletzten aus engen Räumen oder anderen schwer zugänglichen Orten kommen in Betracht: Vakuum-Matratzen nach DIN 13 047, Grubenschleifkörbe nach DIN 13 040, Krankentransporthängematten nach DIN 13 023, Tragegurte nach DIN 13 044, Auffanggurte nach DIN EN 361, Rettungstücher, Transporthosen, Rettungsbomben, Tragesäcke, Rettungsboxen, Rettungsgurte.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsstättenverordnung müssen Krankentragen vorhanden sein, wenn die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 39 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen sich bei Arbeitsstätten mit großer räumlicher Ausdehnung Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen befinden, sofern die Art des Betriebes dies erfordert.

Nach § 49 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung müssen auf Baustellen Krankentragen vorhanden sein, wenn mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Als Rettungstransportmittel können auch Krankentransportwagen (KTW) nach DIN 75 080 in Betracht kommen. Für den Transport schwer oder lebensgefährlich Verletzter ist der Rettungswagen (RTW) nach DIN 75 080 Teil 2 besonders geeignet.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b):

Zum erforderlichen Personal zählen Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten oder Rettungstransportmitteln unterwiesen sind. Soweit Ersthelfer Verletzte mit Krankentragen oder ähnlichen Transportmitteln befördern sollen, müssen sie in deren Handhabung zusätzlich aus- und fortgebildet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Es kann zweckmäßig sein, dass der Unternehmer für die Erste Hilfe bei bestimmten Arbeitsunfällen die Unterstützung durch Ärzte oder Krankenhäuser vereinbart, insbesondere dann, wenn zur Abwendung einer Lebensgefahr Arzneimittel durch den Arzt verabreicht werden müssen, ein Betriebsarzt aber nicht zur Verfügung steht.

(2) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitstellen, die den Vorschriften dieser Unfallverhütungsvorschrift und den übrigen allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Meldeeinrichtungen und -maßnahmen

§ 3. Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Zu § 3:

Betriebliche Verhältnisse sind z.B. Ausdehnung und Struktur des Betriebes. Um in jedem Fall die nötige Hilfe anfordern und einsetzen zu können, ist es zweckmäßig, einen Alarmplan aufzustellen. Unter Umständen reicht der Fernsprechanschluss mit Angabe der Notruf-Nummer aus. Sofern die öffentliche Notrufzentrale nicht direkt angewählt werden kann, ist eine während der Arbeitszeit ständig besetzte Meldestelle zu empfehlen, die den innerbetrieblichen Notruf aufnehmen und eine erforderliche Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes vornehmen kann. Außerdem sollte der Unternehmer prüfen, ob er das innerbetriebliche Meldesystem so einrichten kann, dass in der Zentrale erkennbar ist, wo der Notruf abgegeben wird. Sofern es nicht möglich ist, auf stationäre Meldeeinrichtungen zurückzugreifen, wird der Unternehmer zu prüfen haben, ob tragbare funktechnische Einrichtungen gefährdeten Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Bei Alleinarbeit können Personen-Notsignalanlagen eingesetzt werden; siehe „Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen“ (BGR 139, bisher ZH 1/217).

Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern.

Sanitätsräume

§ 4. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. **in einem Betrieb mit mehr als 1 000 Versicherten,**
2. **in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,**

3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten

vorhanden ist.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) Die Sanitätsräume oder vergleichbaren Einrichtungen müssen mit einer Krankentrage leicht zu erreichen sein. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein; die Sanitätsräume und vergleichbaren Einrichtungen müssen dementsprechend bemessen sein.

Zu § 4:

Nähere Hinweise über Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen gibt die GUV-Information „Sanitätsräume in Betrieben“ (GUV-I 662, bisher GUV 20.12); siehe auch „Grundsätze über Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb“ (ZH 1/528).

Hinsichtlich allgemeiner Anforderungen an Räume, insbesondere hinsichtlich Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung, Lärm und anderer unzuträglicher Einwirkungen siehe §§ 5 ff. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien, z.B. ASR 38/2 „Sanitätsräume“.

Erste-Hilfe-Material

§ 5. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Zu § 5:

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen. Schädigende Einflüsse sind z.B. Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen. Das Erste-Hilfe-Material ist auch bei Ablauf der Verfallsdaten zu erneuern.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z.B.:

1. *Großer Verbandkasten nach DIN 13 169 „Verbandkasten E“,*
2. *Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 „Verbandkasten C“.*

Durch folgende Richtwerte werden die Festlegungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ergänzt:

Je nach Größe des Betriebes müssen zur Verfügung stehen:

Betriebsart	*Zahl der Versicherten*	*Kleiner Verbandkasten*	*Großer[1)] Verbandkasten*
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	*1–50*	*1*	
	51–300		*1*
	ab 301		*2*
	für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	*1–20*	*1*	
	21–100		*1*
	ab 101		*2*
	für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	*1–10*	*1[2)]*	
	11–50		*1*
	ab 51		*2*
	für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		

1) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

2) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können geeignete Arzneimittel zum Erste-Hilfe-Material gehören. Sie sind zur ausschließlichen Verfügung durch speziell eingewiesenes Personal und den Arzt bereitzuhalten. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes und den im Übrigen auf dem Gebiet des betrieblichen Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Zahl der Ersthelfer

§ 6. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,

2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
   a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
   b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Zu § 6:

Anwesende Versicherte sind alle an einem Arbeitsplatz Beschäftigte.

Arbeitsstätten sind z.B. Arbeitsräume, Baustellen, Betriebsteile.

Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

§ 7. (1) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder den Malteser-Hilfsdienst (MHD) in der Ersten Hilfe ausgebildet sind. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer auch Personen als Ersthelfer einsetzen, die ihre Ausbildung in der Ersten Hilfe bei einer für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe vom Unfallversicherungsträger anerkannten Stelle nach § 8 erhalten haben.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Gegenstand der Ausbildung sind die von den Unfallversicherungsträgern mit den genannten Hilfsorganisationen abgestimmten Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1-Helfer-Methode.

Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), d.h. in den lebensrettenden Sofortmaßnahmen, reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training. Es enthält die Herz-Lungen-Wiederbelebung in der 1- und 2-Helfer-Methode. Die Fortbildung sollte in der Regel innerhalb zweier Jahre nach einer vorausgegangenen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training durchgeführt und abgeschlossen werden. Soweit die Fortbildung in der Form einer ständigen Schulung erfolgt, muss sie mindestens das gleiche Ergebnis wie das Erste-Hilfe-Training erreichen. Der Ersthelfer kann in dem genannten Zeitraum auch erneut an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen.

(3) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 1 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Zu § 7 Abs. 3:

Siehe „Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe“ (GUV-I 8504, bisher GUV 20.10).

Anerkannte Stellen

§ 8. (1) Der Unfallversicherungsträger kann einen Unternehmer als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkennen, der die Versicherten seines Unternehmens in eigener Verantwortung aus- und fortbildet.

(2) Die Anerkennung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Unfallversicherungsträger nach der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift. Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

(3) Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Zu § 8:

Der Antrag auf Anerkennung ist beim Unfallversicherungsträger einzureichen. Ihm sind beizufügen:

- *die Nachweise über die Erfüllung der in der Anlage zu dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgestellten Anforderungen,*
- *die Unterrichtsunterlagen und die Unterrichtsmittel,*
- *die Erklärung, dass der Unfallversicherungsträger berechtigt ist, jederzeit die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.*

Betriebssanitäter

§ 9. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einem Betrieb mehr als 1 500 Versicherte anwesend sind,

2. in einem Betrieb mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,

3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

(2) Vergibt der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer, hat er dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(3) In Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist.

Zu § 9:

Siehe „Regeln für den Einsatz von Betriebssanitätern“ (BGI 694, bisher ZH 1/608).

Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

§ 10. (1) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. von einer in § 7 Abs. 1 genannten Hilfsorganisation an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben, eine mindestens gleichwertige Ausbildung erhalten haben oder über eine die Sanitätsaufgaben umfassende Berufsausbildung verfügen,

und

2. an dem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1:

Eine mindestens gleichwertige Ausbildung haben z.B. erhalten:

- *Heilgehilfen nach den Bergverordnungen,*
- *Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Grundlagenausbildung und Personal, das zum „Helfer im Sanitätsdienst“ ausgebildet wurde,*
- *Rettungshelfer und Rettungssanitäter,*
- *Heilgehilfen bei der früheren Deutschen Bundesbahn und Betriebskrankenschwestern bei der früheren Deutschen Reichsbahn.*

Als Berufsausbildung, die die Sanitätsaufgaben umfasst, kommen in Betracht die Berufe des Krankenpflegers, der Kranken- oder Kinderkrankenschwester sowie der des Rettungsassistenten.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2:

In dem Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter mit betriebsbezogenen Aufgaben und mit den Aufgaben der Unfallversicherungsträger vertraut gemacht.

(2) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(3) Die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 ist erst innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift erforderlich, wenn der Betriebssanitäter zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Jahre im betrieblichen Sanitätsdienst tätig war.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Fortbildung erfolgt in angemessenen Zeitabständen, wenn sie jeweils innerhalb von 3 Jahren stattfindet.

Unterweisung

§ 11. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten vor Aufnahme ihrer Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind stets auf neuestem Stand zu halten.

Zu § 11 Abs. 2:

Als Aushang, auf dem die notwendigen Angaben gemacht werden können, stehen zur Verfügung:

„Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“
in Papier-Plakat-Ausführung unter der Bestell-Nr. GUV-I 501-1, bisher GUV 30.1, beim zuständigen Unfallversicherungsträger,

in Blech- und Kunststoffausführung zu beziehen bei
J. Ed. Wunderle, Philippsring 1, 55252 Mainz-Kastel,
Plakatindustrie, Schinkestraße 20–21, 12047 Berlin,
Heinrich Klar GmbH & Co. KG, Neuer Weg 12–16, 42111 Wuppertal,
Gebr. Hein KG (Kunststoffausführung), Dischinger Straße 1–3, 69123 Heidelberg.

Die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" kann auch als Broschüre unter der Bestell-Nr. GUV-I 510 (bisher GUV 20.5) sowie als Registerausführung unter der Bestell-Nr. GUV-I 510-3 (bisher GUV 30.10) beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Die „Anleitung zur Rettung Ertrinkender" kann bei
Plakatindustrie, Schinkestraße 20–21, 12047 Berlin,
der Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, Düsseldorfer Straße 193, 47053 Duisburg, bezogen werden.

Die „Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe" (GUV-I 8504, bisher GUV 20.10) und die GUV-Information „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen" (GUV-I 668, bisher GUV 20.22) sind zu beziehen beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

Kennzeichnung

§ 12. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.

Zu § 12:

Kennzeichnung siehe UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV-V A 8, bisher GUV 0.7).

Hinsichtlich Kennzeichnungspflicht siehe § 38 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 3 und § 49 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung sowie Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe".

Arbeitsunterbrechung

§ 13. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet ist.

Ärztliche Versorgung

§ 14. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte unverzüglich

- **einem Arzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,**
- **einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, wenn die Verletzung zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt,**
- **bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,**
- **bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.**

Zu § 14:

Die Anschriften der Durchgangsärzte und bezeichneten Krankenhäuser teilt der Unfallversicherungsträger mit.

Siehe auch § 11 Abs. 2.

Rettungstransport

§ 15. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte fachgerecht transportiert werden.

Zu § 15:

Zu einem fachgerechten Transport gehört, dass Versicherte transportfähig sind. Bestehen Zweifel an der Transportfähigkeit, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen. Bei schweren Unfällen sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug oder die Art des Transports entscheiden. Für den Transport kommen in erster Linie die RTW und KTW nach DIN 75 080 Teil 1 „Krankenkraftwagen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“, DIN 75 080 Teil 2 „Krankenkraftwagen; Rettungswagen (RTW)“ und DIN 75 080 Teil 3 „Krankenkraftwagen; Krankentransportwagen (KTW)“ sowie der RTH nach DIN 13 230 „Rettungshubschrauber (RTH)“ in Betracht.

Für den fachgerechten Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer oder als eigene Einrichtungen derselben zur Verfügung. Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen fachgerechten Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach

den maßgebenden Landesgesetzen erfüllt. Der betriebliche Rettungsdienst dient dem Notfall- und Krankentransport bei Verletzten und Erkrankten, die auf dem Betriebsgelände aufgenommen werden; er schließt den Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus ein.

Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

§ 16. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.

Zu § 16:

Die Aufzeichnungen können z.B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder im Wege der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

Verbandbücher sind unter der Bestell-Nr. GUV-I 511-1, bisher GUV 40.6 beim zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen.

III. Pflichten der Versicherten

Allgemeine Pflichten der Versicherten

§ 17. Versicherte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

Arbeitsunterbrechung

§ 18. Versicherte, die einen Unfall erlitten haben, müssen ihre Arbeit mindestens so lange unterbrechen, bis ihnen Erste Hilfe geleistet ist.

Ersthelfer

§ 19. Versicherte haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 19:

Entsprechende persönliche Gründe sind fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung

Meldepflicht

§ 20. Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

§ 21. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- **§§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,**
- **§ 6 Satz 1,**
- **§ 8 Abs. 3,**
- **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3, Absatz 2,**
- **§ 10 Abs. 1 oder 2,**
- **§§ 11 bis 13, 15, 16**
  oder
- **§ 20**

zuwiderhandelt.

V. In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

§ 22. Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV 0.3) vom Mai 1978 außer Kraft.*)

Der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

*) Gilt nicht für die Eisenbahn-Unfallkasse.

Anlage zu § 8

Voraussetzungen der Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

1 **Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb verfügt. Das ist der Fall, wenn in seinem Unternehmen in der Regel seit mehr als drei Jahren ein betriebliches Rettungswesen eingeführt ist, zumindest ein Alarmierungs- und Leitsystem, ein Sanitätsraum sowie Rettungstransportmittel jeweils mit dem erforderlichen Fachpersonal vorhanden sind, ein Betriebsarzt die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz auf dem Gebiet der Ersten Hilfe im Betrieb wahrnimmt und darüber hinaus bei der Erstversorgung mitwirkt.**

2 **Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines geeigneten Betriebsarztes steht. Als verantwortlicher Betriebsarzt ist geeignet, wer als solcher mit dem ASB, dem DRK, der JUH oder dem MHD in Ausbildungsfragen zusammenarbeitet.**

3 **Der Antragsteller muss nachweisen, dass die allgemein anerkannten Grundsätze der Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe eingehalten werden; das heißt:**

3.1 **Die betriebliche Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht den mit den Unfallversicherungsträgern abgestimmten Lehrgangsangeboten der vier Hilfsorganisationen zumindest gleichwertig sein.**

3.2 **An einem Aus- oder Fortbildungslehrgang sollen grundsätzlich nicht mehr als 15 Versicherte teilnehmen.**

3.3 **Die Ausbilder müssen vom ASB, vom DRK, von der JUH oder vom MHD ausgebildet sein und regelmäßig bei einer dieser Hilfsorganisationen fortgebildet werden.**

3.4 **Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 15 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichendes Tageslicht und Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Waschgelegenheiten, Toiletten und eine Liegemöglichkeit vorhanden sein.**

3.5 **Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Phantome für die Übung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Hygiene zu desinfizieren.**

3.6 **Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- sowie die Fortbildung in Erster Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn der verantwortliche Arzt und der Ausbilder die Überzeugung gewonnen haben, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.**

3.7 **Jedem Teilnehmer an einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen.**

3.8 **Die anzuerkennende Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu machen:**

- **Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme**
- **Ort und Zeit der Maßnahme**
- **Name des verantwortlichen Betriebsarztes**
- **Name des Ausbilders**
- **Name und Geburtsdatum des Teilnehmers**
- **Arbeitgeber des Teilnehmers**
- **Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers**

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

4 **Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 300 Versicherte seines Unternehmens aus- oder fortgebildet werden. Der Antragsteller, der Versicherte aus fremden Unternehmen aus- und fortbildet, bedarf hierzu des Einverständnisses des für diese zuständigen Unfallversicherungsträgers. Die Zahl der Versicherten aus fremden Unternehmen darf ein Viertel der Gesamtausbildung nicht übersteigen.**

5 **Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.**

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen
vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGV- bzw. VBG-Nummer
zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Schriften mit GUV-Nummer zu beziehen
vom zuständigen Unfallversicherungsträger;
Schriften mit BGR-/BGI-/BGG- bzw. ZH 1-Nummer
zu beziehen vom Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.

Bestell-Nr. GUV-V A 5U